

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. August 2014

**845. Volksschulgesetz (Änderung vom 3. März 2014;
Schulgeldzahlungen für Kunst- und Sportschulen) (Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 3. März 2014 eine Änderung des Volksschulgesetzes (Schulgeldzahlungen für Kunst- und Sportschulen, ABl 2014-03-14). Mit Verfügung vom 2. Juni 2014 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2014-06-13). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Volksschulgesetzes kann auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 (1. August 2015) in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 3. März 2014 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (Schulgeldzahlungen für Kunst- und Sportschulen) wird auf den 1. August 2015 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzesammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi